

5701/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Grollitsch und Kollegen vom 25. März 1999, Nr. 6033/J, betreffend Umsetzung entsprechender EWG - bzw. EU - Richtlinien zur Lockerung des Kormoranschutzes

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Grollitsch und Kollegen vom 25. März 1999, Nr. 6033/J, betreffend Umsetzung entsprechender EWG - bzw. EU - Richtlinien zur Lockerung des Kormoranschutzes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Sowohl bestimmte Bereiche des Umweltschutzes als auch der Naturschutz sind Angelegenheiten, die nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Die Erlassung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Umsetzung der genannten Richtlinie, sowie die Setzung von Sondermaßnahmen obliegt daher der Landesgesetzgebung.

Zu Frage 3:

- a) 1995/96 lag die Zahl der Kormorane für ganz Österreich bei ca. 4.300. Für 1997/98 kann, ausgehend von den Zahlen für Oberösterreich (ca. 500-800), Niederösterreich (ca. 2.800) und Steiermark (800 - 900), für ganz Österreich eine leichte Steigerung geschätzt werden.
- b) Bei einer mittleren Verweildauer von 100 Tagen kann, ausgehend von einer Zahl von 4.500 Stück, auf 450.000 Kormorantage geschlossen werden. Daraus ergäbe sich bei einer mittleren Tagesration von ca. 0,4 kg pro Kormoran eine geschätzte Gesamtmenge von ca. 180.000 kg Fisch pro Jahr.  
Da sich die Beute der Kormorane sehr heterogen zusammensetzt, ist der Wert dieser Fische sehr schwierig zu ermitteln. Der pekuniäre Schaden kann daher nicht konkret beziffert werden.
- c) In besonderem Maße betroffen vom Kormoranfraß sind Äschen.
- d) Die größten Schäden an Fischbeständen sind in gestauten Bereichen der Steyr, der mittleren und unteren Enns, der Gail, der mittleren Mur (von Judenburg bis Graz) und in der oberen Drau (Lienz) beobachtet worden.
- e) Diesbezüglich ist eine genaue Prognose nicht möglich.

Zu Frage 4:

Die Länder gestatten je nach Schadensausmaß Vertreibungs- bzw. Bekämpfungsmaßnahmen. So wird z.B. in Oberösterreich mit Verordnung LGBl 61/1998 beim Auftreten bis 1500 Stück der Abschuss von 5% gestattet. Bei einer Dichte von über 1500 Stück ist es möglich 10% abzuschießen.

Zu Frage 5:

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist in diesem Fall nicht gegeben.

Zu Frage 6:

Die internationale Arbeitsgruppe „Kormoran - Management - Plan“ hat ihre Arbeit bisher nicht aufgenommen, da die verantwortlichen Stellen der Niederlande und Dänemark als wesentliche Mitglieder dieser Vereinigung bei den Empfehlungen zur Reduktion der Kormoranbestände ihre Mitarbeit versagt haben.

Zu Frage 7:

Die Ausstattung von Flusskraftwerken mit Fischaufstiegshilfen ist keine geeignete Maßnahme zur Milderung von Kormoranschäden an einheimischen Fischpopulationen. Dessen ungeachtet wird im Interesse der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer die Errichtung von Fischaufstiegshilfen vorgeschrieben bzw die Beseitigung von Fischaufstiegshindernissen angestrebt.

Zu Frage 8:

Der Kormoran wurde bereits im Jahr 1997 aus dem Anhang 1 der EU - Vogelschutzrichtlinie gestrichen.